Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mikro- und Nanotechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

vom 27.04.2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mikro- und Nanotechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 28.11.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.08.2014, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: "¹Das Ziel des Masterstudiums besteht in in fachlicher Hinsicht darin, basierend auf den Grundlagen der Physik und Mikro- und Nanotechnik, eine interdisziplinäre Ausbildung mit starkem Anwendungsbezug zur Halbleitertechnik, Werkstofftechnik, Elektronik, Biologie und Chemie zu vermitteln.".
- 2. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden in Satz 1 nach dem Wort "haben" die Worte "oder keine Praxiserfahrung nach Nr. 3 nachweisen können" eingefügt, und Satz 2 wie folgt neu gefasst: "²Dieses dient dazu, die für den Masterstudiengang zusätzlichen Anforderungen an die Eignung zu überprüfen.".
- 3. In § 5 werden in Abs. 1 Satz 2 das Wort "schriftlich" durch "elektronisch" ersetzt, und in Abs. 3 Satz 2 nach dem Wort "Halbleitertechnologie" die Worte "und praktischen ingenieurnahen Tätigkeit in der beruflichen Praxis" eingefügt.
- 4. In § 6 Abs. 4 Satz 4 werden die Worte "eines Jahres" durch "von 18 Monaten" ersetzt.
- 5. § 7 werden die bisherigen Abs. 1 bis 4 durch folgende neuen Abs. 1 bis 3 ersetzt:
 - "(1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.
 - (2) ¹Die Prüfungskommission des Masterstudienganges Mikro- und Nanotechnik teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München, die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die gegebenenfalls anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
 - (3) ¹Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.".
- 6. In § 9 werden in Abs. 1 Satz 3 die Worte "das sie erstmals betreffen" durch "in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind" und in Abs. 2 Nrn. 1 und 2 das Wort "deutsch" durch "Deutsch" ersetzt, sowie in Nr. 4 nach dem Wort "Prüfungen" die Worte "soweit dies nicht bereits in der Anlage hinreichend bestimmt geregelt ist" eingefügt.
- 7. Die dieser Änderungssatzung beigefügte Anlage ersetzt die bisherige Anlage.

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 mit der Maßgabe in Kraft, dass § 1 Nr. 7 nur für Studierende gilt, die das Studium im Masterstudiengang Mikro- und Nanotechnik nach dem Sommersemester 2017 aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die das Studium in vorgenanntem Masterstudiengang vor dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben, gilt für das Erbringen von Prüfungsleistungen weiterhin die Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mikro- und Nanotechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München i. d. F. vom 05.08.2014.
- (3) ¹Studierende, für die § 1 Nr. 7 dieser Änderungssatzung nicht gilt, können sich auf schriftlichen Antrag in die aufgrund dieser Änderungssatzung zu generierende Prüfungsordnungsversion überleiten lassen. ²In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen. ³Eine Rückführung in die bisherige Prüfungsordnungsversion ist ausgeschlossen.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Mikro- und Nanotechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1 Lfd. Nr.	2 Module ¹	3 Modules	4 SWS ¹	5 ECTS- Kredit- punkte	6 Art der Lehr- veranstal- tung ¹	7 Prüfungen: Prüfungsform und Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen in Minuten 1,2
MN0	Pflichtmodule	Modules				
001	Quantenphysik I mit Übungen und Mathematik Tutorium	Quantum Physics I with Mathematics Tutorial	8	6	SU, Ü, Pr	schrP, 90 – 120 oder mdlP, 20 – 30 ³
002	Quantenphysik II	Quantum Physics II	4	6	SU, Ü, Pr	schrP, 90 – 120 oder mdlP, 20 – 30 ³
MN1	Wahlpflichtmodulgruppe: Mikro- und Nanotechnik 4	Elective Group: Micro- and Nanotechnology		12		5
MN2	Wahlpflichtmodulgruppe: Fachüber- greifende Qualifikationen ⁶	Elective Group: Inter- disciplinary		6		5
MN3	Wahlpflichtmodulgruppe: An- wendungen der Mikro- und Nanotechnik 4	Elective Group: Applications		12		5
MN4	Projektmodul	Project Module	6	6	Proj	PA ⁷
MN5.1	Praktikum Mikrotechnik	Microtechnology lab class	2	6	Pr	PrL ⁸
MN5.2	Praktikum Nanotechnik	Nanotechnology lab class	2	6	Pr	PrL ^{8, 9}
MN6.1	Kolloquium	Colloquium	2	6	S	Präs, TN ¹⁰
MN6.2	Masterarbeit	Master's Thesis		24		MA
Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (erstes bis drittes Studiensemester, ohne SWS der Wahlpflichtmodule):			24	90		

Anmerkungen:

Das N\u00e4here wird vom Fakult\u00e4tsrat im Studienplan festgelegt.

² ¹Bei Note "nicht ausreichend" in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote "nicht ausreichend" erteilt. ²Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note "ausreichend" oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.

³ Im Modul ist, nach näherer Regelung im Studienplan eine Prüfungsleistung zu erbringen.

⁴ Jede/jeder Studierende muss fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils zwölf ECTS-Kreditpunkten wählen.

¹Die Auswahl der fachwissenschaftlichen und fachübergreifenden Wahlpflichtmodule erfolgt anhand des von der Fakultät für Naturwissenschaften und Mechatronik im Studienplan definierten Kataloges. ²Die Module der Wahlpflichtmodulgruppen *Mikro- und Nanotechnik* und *Anwendun*gen der Mikro- und Nanotechnik werden jeweils mit einer 90- bis 120-minütigen schriftlichen oder einer 20- bis 30-minütigen mündlichen Prüfung abgeprüft. ³Davon abweichend wird das Wahlpflichtmodul Mikro- und Faseroptik mit zwei Prüfungsleistungen, einer 90- bis 120-minütigen schriftlichen oder einer 20- bis 40-minütigen mündlichen Prüfung und einer weiteren Praktikumsleistung als Leistungsnachweis abgeschlossen (bei der Praktikumsleistung handelt es sich um eine Abfrage und eine Vor- und Nachbereitung bei jedem Versuch, deren Umfang, Bearbeitungsdauer und Abgabetermin von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten zu Semesterbeginn festgelegt wird). ⁴Zur Bildung der Modulendnote werden die Note der schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung und die Note des Leistungsnachweises im Verhältnis 70 : 30 gewichtet. ⁵Die Module der Wahlpflichtmodulgruppe Fachübergreifende Qualifikationen werden jeweils mit einer 90- bis 120-minütigen schriftlichen oder einer 20- bis 30minütigen mündlichen Prüfung und einer Studien- oder Projektarbeit abgeprüft (bei der Studienarbeit handelt es sich um eine, mindestens zehn Seiten umfassende, betreute schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema, die während der Vorlesungszeit eines Semesters anzufertigen ist, wobei die genaue Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt wird; die Projektarbeit ist eine mindestens 15 Seiten umfassende, vertiefende Ausarbeitung eines vorgegebenen oder von der/dem Studierenden im Einvernehmen mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten gewählten Themas, wobei die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt werden). ⁶Die Teilnahme an der schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung setzt das Bestehen der Studien- oder Projektarbeit voraus. ⁷Zur Bildung der Modulendnote werden die Note der Studien- oder Projektarbeit und die Note der schriftlichen oder mündlichen Prüfung im Verhältnis 60: 40 gewichtet. Wahlpflichtmodule können ferner aus von der Prüfungskommission dieses Masterstudienganges für gleichwertig erklärten Modulen folgender an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mechatronik angebotener Masterstudiengänge: Biotechnologie/Bioingenieurwesen. Mechatronik/Feinwerktechnik und Photonik. 9In den Fällen des Satzes 8 richtet sich die Lehrveranstaltungsart und die zu erbringende Prüfungsleistung nach der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.

Jede/jeder Studierende muss fächerübergreifende Wahlpflichtmodule im Umfang von sechs ECTS-Kreditpunkten wählen.

¹Bei der Projektarbeit handelt es sich um eine mindestens 15 Seiten umfassende, vertiefende Ausarbeitung eines vorgegebenen oder von der/dem Studierenden im Einvernehmen mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten gewählten Themas. ²Bearbeitungsdauer, Abgabeund Präsentationstermin werden in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt. ³Im Rahmen der Präsentation sind wesentliche Ergebnisse der Projektarbeit in Form eines ggf. multimedial unterstützten 20- bis 30-minütigen Vortrages darzulegen.

⁸ ¹Bei der Praktikumsleistung handelt es sich um ein benotetes Testat. ²Dieses wird erteilt, wenn jeder Versuch in einer mündlichen oder schriftlichen Kurzabfrage erläutert, und zu jedem Versuch eine jeweils etwa sechs Seiten umfassende schriftliche Vor- und Nachbereitung vorgelegt wird. ³Bei den Praktika besteht Anwesenheitspflicht, die von der Dozentin/dem Dozenten anhand einer Anwesenheitsliste kontrolliert wird. ⁴Ist eine Studierende/ein Studierender aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Krankheit) an der Teilnahme verhindert, erhält sie/er einen

- Nachtermin. ⁵Werden die einer Lehrveranstaltung zugehörigen Praktikums- oder Nachtermine nicht wahrgenommen, gilt das Praktikum als nicht bestanden und muss zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.
- ⁹ Um am Praktikum Nanotechnik teilzunehmen, muss das Praktikum Mikrotechnik erfolgreich absolviert worden sein.
- ¹⁰ Insbesondere für Studierende, die eine externe Masterarbeit anfertigen wollen, besteht die Möglichkeit, das Kolloquium zur Masterarbeit auch vor dem Semester in dem die Masterarbeit angefertigt wird, zu besuchen. ²Am Seminar besteht Teilnahmepflicht. ³Zur Erlangung des Teilnahmenachweises ist die durch Unterschrift nachgewiesene Teilnahme an mindestens zwölf Terminen erforderlich. ⁴Diese können auch über mehrere Semester verteilt sein. ⁵Jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer am Kolloquium muss zwei, mindestens 20-minütige, benotete Vorträge zu Themen der Mikro- und Nanotechnik halten. ⁶Die Themen sind mit der Leiterin/dem Leiter des Kolloquiums abzustimmen. ⁷In der Regel sollen ein Vortrag über das Thema der im Projektmodul anzufertigenden Projektarbeit und ein Vortrag über das Thema der eigenen Masterarbeit gehalten werden. ⁸Nur in Ausnahmefällen wird das Thema von der Leitung des Kolloquiums gestellt. ⁹Zu den Vorträgen ist jeweils ein Handout (maximal zwei DIN A4 Seiten) zu erstellen. ¹⁰Mindestens einer der beiden Vorträge ist auf Englisch zu halten. ¹¹Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten beider Vorträge im Verhältnis 50: 50 gewichtet.

Abkürzungen:

ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	Präs	Präsentation	TN	Teilnahmenachweis	
MA	Masterarbeit	Proj	Projektstudium	Ü	Übung	
mdIP	mündliche Prüfung	S	Seminar			
PA	Projektarbeit	schrP	schriftliche Prüfung			
Pr	Praktikum	SU	Seminaristischer Unterricht			
PrL	Praktikumsleistung	SWS	Semesterwochenstunden			